

- Fragerecht (§ 229 Abs. 2)
- Beweisanztragsrecht (§ 223)
- Antragsrecht auf Unterbrechung der Hauptverhandlung bei Erweiterung der Anklage bzw. veränderter Rechtslage (§ 236 Abs. 2, § 257 Abs. 3)
- Schlußvortragsrecht (§ 238)
- Recht zur Mitwirkung am Rechtsmittelverfahren (§ 296).

All diese Rechte haben der gesellschaftliche Ankläger und der gesellschaftliche Verteidiger in Wahrnehmung ihrer jeweiligen spezifischen Funktion zu nutzen.

Die sachkundige Wahrnehmung der Rechte durch einen gesellschaftlichen Verteidiger setzt die gründliche *Information* über den vorliegenden Sachverhalt und die *Belehrung* über ihre Rechte durch die Organe der Strafrechtspflege voraus. Dies ist bereits Voraussetzung für eine sachkundige Entscheidung eines gesellschaftlichen Organs oder Kollektivs über die Beauftragung des gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers und stellt eine wichtige Bedingung für deren effektives Auftreten in der gerichtlichen Hauptverhandlung dar. Auf der Grundlage von § 54 Abs. 3 sind besonders hervorzuheben

- die Pflicht aller Organe der Strafrechtspflege, die gesellschaftlichen Organe und Kollektive über den Sachverhalt, über die Voraussetzungen der Beauftragung und die Rechte und Aufgaben gesellschaftlicher Ankläger und gesellschaftlicher Verteidiger zu unterrichten (§ 102 Abs. 3 und § 207)
- die Pflicht des Gerichts, dem gesellschaftlichen Ankläger oder gesellschaftlichen Verteidiger nach dessen Zulassung Akteneinsicht zu gewähren (§ 54 Abs. 3)
- die Pflicht des Gerichts zur Ladung des gesellschaftlichen Anklägers bzw. Verteidigers zur Hauptverhandlung erster Instanz unter Beifügung des Zulassungsbeschlusses und einer Belehrung über seine Aufgaben und Rechte (§ 207)
- die Pflicht des Gerichts, den gesellschaftlichen Ankläger und Verteidiger zur Rechtsmittelverhandlung zu laden, wenn das Rechtsmittelgericht eine eigene Beweisaufnahme durchführen will. Andernfalls ist der gesellschaftliche Ankläger

und Verteidiger von dem Termin rechtzeitig zu benachrichtigen (§ 296).

Da der Ausgangspunkt für die Tätigkeit des gesellschaftlichen Anklägers und Verteidigers und zugleich auch ihr Haupttätigkeitsfeld im Strafverfahren die gerichtliche Hauptverhandlung ist, muß ihre Teilnahme an dieser unbedingt gesichert werden. Bei nicht ordnungsgemäßer Ladung eines vom Gericht zugelassenen gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers ist die Hauptverhandlung zu unterbrechen bzw. zu vertagen. Erscheint trotz ordnungsgemäßer Ladung der gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger nicht, ist der Gesichtspunkt der Wahrheitsfeststellung und Wirksamkeit des Strafverfahrens das entscheidende Kriterium für die Beschlußfassung über eine Unterbrechung bzw. Vertagung der Hauptverhandlung. Nur wenn die Wirksamkeit des Strafverfahrens durch die Abwesenheit des ordnungsgemäß geladenen gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers nicht wesentlich beeinträchtigt wird, darf die Hauptverhandlung in ihrer Abwesenheit durchgeführt werden.³⁰ Besondere Sorgfaltspflichten obliegen dem Gericht dann, wenn bereits in Vorbereitung der gerichtlichen Hauptverhandlung bekannt wurde, daß ein gesellschaftlicher Ankläger oder Verteidiger an der Mitwirkung in der Hauptverhandlung verhindert sein wird.³¹

Die *Mitwirkung* gesellschaftlicher Ankläger und Verteidiger dient — ebenso wie auch die der Kollektivvertreter — nicht allein einer gerechten und überzeugenden Entscheidungsfindung. Sie haben auch an der Beseitigung der im Strafverfahren festgestellten Ursachen und Bedingungen von Straftaten, an der Erziehung von Rechtsverletzern und der Mobilisierung aller Bürger zum Kampf gegen die Kriminalität und zu ihrer Verhütung mitzuwirken. Nach Abschluß der Hauptverhandlung sollen die Beauftragten vor ihrem gesellschaftlichen Organ oder Kollektiv — und erforderlichenfalls auch vor anderen Gremien — allein oder gemeinsam mit einem Richter oder Staats-

30 Vgl. „BG Dresden, Urteil vom 17. 2. 1969 (und Anmerkung von R. Schindler/H. Pom-poes)“, Neue Justiz, 1969/13, S. 411 f.

31 Vgl. „OG-Urteil vom 24. 4. 1970“, a. a. O., S. 221.